

Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Aufgaben des Tiergesundheitsdienstes (Tiergesundheitsdienstsatzung)

(MBI. LSA Nr. 6/2020 S.33)

Auf Grund der § 1 Abs. 4 und § 3 Abs. 3 Nr. 6 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.2.2015 (GVBl. LSA S. 40), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt am 17.10.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

(1) Der nach § 1 Absatz 4 Satz 4 AG TierGesG von der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt zu unterhaltende Tiergesundheitsdienst führt die Bezeichnung:

„Tiergesundheitsdienst (TGD) Sachsen-Anhalt“

(2) Der Tiergesundheitsdienst ist eine rechtlich nicht selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Tierseuchenkasse.

(3) Die Mitarbeiter des Tiergesundheitsdienstes sind Beschäftigte der Tierseuchenkasse. Der Geschäftsführer der Tierseuchenkasse ist zugleich Leiter des Tiergesundheitsdienstes.

(4) Der Tiergesundheitsdienst hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle der Tierseuchenkasse.

(5) Der Verwaltungsausschuss beschließt, für welche Tierarten der Tiergesundheitsdienst unterhalten wird. Er kann für alle Tierarten gemäß § 2 Nummer 4 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) errichtet werden. § 20 Absatz 2 Satz 1 und 2 Tiergesundheitsgesetz gilt entsprechend.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Tiergesundheitsdienst wirkt mit bei Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen gegen Tierseuchen, seuchenartigen Erkrankungen und andere Tierkrankheiten. Er dient der Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Haustiere und erfüllt die übrigen ihm zugewiesenen Aufgaben.

(2) Zu den Aufgabenbereichen gehören insbesondere:

1. Durchführung von Programmen und Projekten zur Tiergesundheit, insbesondere zu Tierseuchen, seuchenartigen Erkrankungen und anderen Tierkrankheiten, sowie deren fachliche Begleitung.
2. Mitwirkung bei der Erstellung nationaler und regionaler Programme nach Nummer 1 und deren fachliche Begleitung.
3. Auswertung von Tiergesundheits- und Leistungsdaten, einschließlich labordiagnostischer Daten.

4. Mitwirkung bei der Fortbildung von Tierhaltern und Tierärzten.
 5. Fachliche Begleitung und Durchführung von nationalen und regionalen Forschungsprojekten.
 6. Erstellung von Gutachten.
 7. Durchführung von Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen im Auftrag der für Tiergesundheit und Verbraucherschutz zuständigen Behörden.
- (3) Der Tiergesundheitsdienst wird nicht kurativ tätig.

§ 3 Tätigkeit

- (1) Der Tiergesundheitsdienst wird in eigenem durch Gesetz und Satzung bestimmten oder im Auftrag der zuständigen Behörden nach § 2 Absatz 2 Nummer 7 tätig. Über die Abfolge der Einsätze entscheidet die Tierseuchenkasse nach Verfügbarkeit sowie auf Grund veterinärmedizinischer Erwägungen und sonstiger Erfordernisse.
- (2) Die Ergebnisse der Tätigkeit des Tiergesundheitsdienstes sind unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange allgemein zugänglich und werden in geeigneter Weise veröffentlicht.
- (3) Der Tiergesundheitsdienst kann zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben mit Dritten zusammenarbeiten, sofern anderes nicht geregelt ist.

§ 4 Mitwirkung des Tierhalters

- (1) Soweit der Tiergesundheitsdienst freiwillige Programme und Projekte mit Tierhaltern im Land durchführt, verpflichten sich diese mittels Teilnahmeerklärung zur konstruktiven Zusammenarbeit. Die Tierhalter sollen bei der Durchführung der Programme und Projekte Hilfestellung bei der Aufgabendurchführung leisten, wahrheitsgemäße Auskünfte erteilen und die notwendigen betrieblichen Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung stellen. Die Tierhalter haben Anspruch auf Schutz ihrer Daten.
- (2) Sofern im Rahmen der Programme und Projekte einzelbetriebliche Maßnahmen, insbesondere labordiagnostische Untersuchungen, durchzuführen sind, veranlasst der Tierhalter die Durchführung dieser Maßnahmen und trägt die Kosten hierfür. Die Regelungen der Beihilfesatzung werden hiervon nicht berührt.

§ 5 Kosten

Für die Tätigkeit des Tiergesundheitsdienstes werden keine Gebühren erhoben.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung - Bezeichnungen

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Errichtung eines Tiergesundheitsdienstes (Tiergesundheitsdienstsatzung) vom 26.08.2003, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Errichtung eines Tiergesundheitsdienstes (Tiergesundheitsdienstsatzung) vom 25.04.2006 (MBl. LSA, S. 455) außer Kraft.

Reinhard Ulrich
Vorsitzender des Verwaltungsrates